

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige - Ausbauplanung bis 2013
hier: Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Jugendhilfeausschuss	07.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	13.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

In Bestätigung und gleichzeitiger Ergänzung seines Ratsbeschlusses vom 10.02.2009 zur Ausbauplanung der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige fasst der Rat der Stadt Köln im Hinblick auf die Betreuung in der Kindertagespflege folgenden Beschluss:

1. Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, zahlen den gleichen Elternbeitrag wie die Eltern von Kindern, die einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung belegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die *Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschulen* entsprechend zu ergänzen.
3. Die Tagespflegepersonen erhalten ab dem 1. Januar 2011 für Kinder, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie (oder von einem freien Jugendhilfeträger gemäß Ziff. 5 dieses Beschlusses) vermittelt werden, je Betreuungsstunde und Kind ein laufendes Entgelt von 3,50 € zuzüglich der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.
4. Der Ratsbeschluss vom 25.02.1992 zur Förderung in Kindertagespflege (Beschlussbuch 3180) wird aufgehoben.
5. Den Trägern der freien Jugendhilfe werden mit entsprechendem finanziellen Ausgleich die

folgenden Aufgaben der Kindertagespflege übertragen:

- Werbung / Akquise / erste Eignungseinschätzung von Tagespflegepersonen
- Qualifizierung / Fortbildung
- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege.

6. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes. Im Doppelhaushalt 2010/2011 sind für das Haushaltsjahr 2011 insgesamt zahlungswirksame Aufwandsermächtigungen i.H.v. 10.162.777 € im Teilergebnisplan 0603, Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen) berücksichtigt. Die Finanzierung der geplanten Ausbauschritte im Haushaltsjahr 2011 ist somit sicher gestellt. Die vollständige Inanspruchnahme des Ansatzes steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer erhöhten Finanzierungsbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW zum Kinderförderungsgesetz (KiFöG) im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme Bis zu € 10.162.777	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses %	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja LZ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten	gem. Hpl. €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) gem. Hpl.				Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Bund hat durch

- das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) in 2004,
- das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in 2005
- und das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in 2008

den Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren mit dem Ziel vorgegeben, dass ab dem 01.08.2013 alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf die Betreuung erhalten werden.

In seiner Sitzung am 10.02.2009 wurde durch den Rat der Stadt Köln die Ausbauplanung bis 2013 beschlossen (Vorlage: 5359/2008). Entsprechend dieses Beschlusses ist die Kindertagespflege in einem Verhältnis von 20% zu 80% zur institutionellen Kindertagesbetreuung auszubauen.

Aktueller Sachstand zum U3-Ausbau:

- Im Kindergartenjahr 2006/07 gab es in Köln knapp 2.400 Betreuungsplätze für unter 3-Jährige. Die Versorgungsquote lag bei 9%.
- Diese Zahl konnte innerhalb von zwei Kindergartenjahren mehr als verdoppelt werden: Im Kindergartenjahr 2008/09 standen rd. 5.700 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Versorgungsquote betrug 21%.
- Im Kindergartenjahr 2009/10 stieg die Zahl der Betreuungsplätze auf 6.452 an (Versorgungsquote 23%). Hiervon entfielen 5.350 Plätze auf Kindertageseinrichtungen (19%) und 1.102 Plätze auf die Tagespflege (4%).
- Für das Kindergartenjahr 2010/11 hat die Verwaltung zum 15.03.2010 entsprechend der vom Rat beschlossenen Ausbauplanung und nach Abstimmung mit den Trägern wiederum 855 neue U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und 271 neue U3-Plätze der Kindertagespflege angemeldet
 - Kindertageseinrichtungen: 6.205
 - Tagespflege: 1.373
 - gesamt: 7.578 (Versorgungsquote 27%)

Um die vom Rat beschlossene Versorgungsquote von 40% für unter 3-Jährige zu erreichen, müssen – unter Zugrundelegung der aktuellen Bevölkerungsprognosen – 11.250 Betreuungsplätze für unter 3-Jährige im Kindergartenjahr 2013/2014 bereit stehen. Bei dem angestrebten Verhältnis von 80% zu 20% entspricht dies 2.250 Plätzen im Bereich der Tagespflege (d.h. derzeit noch ein Fehlbedarf von rd. 880 Plätzen).

Um den somit zwingend gebotenen weiteren Ausbau des Angebotes an Pflegeeltern zu forcieren, ist eine Attraktivitätssteigerung und Optimierung dieser Betreuungsform geboten.

Durch die Zahlung identischer Elternbeiträge erfolgt eine finanzielle Gleichstellung von Eltern, deren Kinder in der Tagespflege betreut werden, mit den Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Durch die Neuregelung wird die Akzeptanz in diese Betreuungsform gesteigert.

Mit Beschluss vom 25.02.1992 wurde durch den Rat der Stadt Köln (Vorlage 0072/092) die monatliche Vergütung für jedes betreute Kind mit Förderanspruch auf 450,00 DM bei mindestens 25-stündiger Betreuung pro Woche festgelegt. Dieses entspricht bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von heute 30 Std./Woche einem Stundensatz von 3,75 DM/Std. (1,92 €/Std.). Dieser Betrag ist seit 1992 unverändert. An die Tagespflegepersonen werden außerdem gesetzlich vorgeschriebene Zuschüsse zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung gezahlt.

Eine Anhebung der Geldleistung auf 3,50 €/Std. (zuzüglich der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge) ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der Verwaltung zwingend erforderlich, um entsprechend des Ausbauzieles neue Tagespflegepersonen gewinnen zu können, eine finanzielle Sicherheit für diesen Personenkreis zu gewährleisten und ein verlässliches und dauerhaftes Angebot zu schaffen.

Die dabei vorgenommene Beschränkung auf solche Kinder, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie oder von einem Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, resultiert aus dem gesetzlichen Schutzauftrag zum Kindeswohl und der Minimierung des Gefährdungsrisikos für Kinder (§ 8a SGB VIII) sowie dem gleichzeitigen Bestreben, solchen Tagespflegestellen vorzubeugen, die ohne Erlaubnis des örtlichen Jugendhilfeträgers Kinder betreuen. Sie entspricht im übrigen der gesetzlichen Vorgabe aus § 23 Abs. 1 SGB VIII.

Durch die Übertragung von Aufgaben in Teilbereichen der Kindertagespflege auf Träger der freien Jugendhilfe wird eine Angebotsstruktur entwickelt, die einerseits vorhandene Erfahrung, Fachkompetenzen und –ressourcen bei den freien Jugendhilfeträgern aufgreift und ausbaut und andererseits eine Konzentration auf hoheitliche Kernbereiche beim Amt für Kinder, Jugend und Familie ermöglicht. Die Schwerpunkte liegen dabei auf folgenden Aspekten:

- Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Eignungsprüfung, –feststellung und –überwachung) ist ausgeschlossen.
- Für Kinder, die über das Amt für Kinder, Jugend und Familien an die Vermittlung übergeben werden, besteht eine Vermittlungsgarantie.
- Sowohl für die Tagespflegepersonen als auch für die Eltern soll eine optimierte Erreichbarkeit und kundenorientierte Aufgabenwahrnehmung erreicht werden.

Die Träger sollen folgende Module der Kindertagespflege übernehmen:

1. Werbung, Akquise und erste Eignungseinschätzung als Zulassung für die Qualifizierung.

Werbung und Akquise soll durch Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Informationsveranstaltungen in Familienzentren, Flyer und Internetauftritt erfolgen. Bewerberinnen/Bewerber werden beraten, Unterlagen eingeholt und eine erste Einschätzung zur Eignung als Tagespflegeperson erfolgt.

2. Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen.

Die Qualifizierung erfolgt nach dem DJI-Curriculum. Zusätzlich erfolgt eine Erste-Hilfe-Schulung, ausgerichtet an den Bedarfen der Kindertagespflege. Fortbildung, kollegiale Beratung, Vernetzungsangebote und Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen sollen ver-

tieft werden.

3. Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege.

Die Vermittlung soll qualitativ aufgewertet werden, d.h. die Beratung von Eltern zu Betreuungsangeboten, optimale Erreichbarkeit, Begleitung des Erstkontaktes und Unterstützung bei Abschluss des Vertrages werden intensiviert.

Mit diesem Modell erfahren die einzelnen Module der Aufgabe Kindertagespflege somit eine zielgerichtete Aufteilung, einen jeweils fachkundigen und qualifizierten Vollzug und im Ergebnis eine sinnvolle und effektive Ergänzung zueinander.

Finanzierungsdarstellung der Aufgabenübertragung:

Zur Übernahme der beschriebenen Aufgabenbereiche wird den freien Trägern ein finanzieller Ausgleich auf der Basis des nachstehenden Berechnungsschemas gewährt. Neben den durchschnittlichen Personalkosten fließen hier auch sog. Verwaltungsgemeinkosten und die erforderlichen Sachmittel eines Arbeitsplatzes ein:

Durchschnittliche Personalkosten S11 TVöD-SuE	47.000 €
Verwaltungsgemeinkosten (Overhead), 10%	4.700 €
Sachkosten eines Arbeitsplatzes	13.000 €
Anrechenbare Gesamtkosten einer Stelle	64.700 €

Mit den anrechenbaren Gesamtkosten einer Stelle sind sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen abgegolten. Der maximale Förderumfang beträgt insgesamt 8 Stellen, so dass als Planungsannahme eine Gesamtsumme von 517.600 € p.a. zu Grunde gelegt wird.

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist dadurch sicher gestellt, dass zum einen der Maximalbetrag der Förderung auf der Grundlage der vergleichbaren städtischen Durchschnittskosten berechnet wurde und somit keine höheren Kosten als bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die städtische Verwaltung entstehen. Zum anderen werden mit den Trägern Zielvereinbarungen abgeschlossen, die eine Überprüfbarkeit der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Grundlage für die Aufnahme von Verhandlungen mit den Trägern ist ein Konzept zur Aufgabenübertragung und –wahrnehmung, welches derzeit verwaltungsintern erarbeitet und abgestimmt wird und welches detaillierte Angaben enthält über die von den Trägern zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang und ggf. einer zeitlichen Befristung, dem Aufgabenverbleib bei der Stadt Köln sowie der Ausgestaltung von Schnittstellenaufgaben.

Finanzierung:

Der Rat der Stadt Köln hat am 07.10.2010 den Entwurf der Haushaltssatzung 2010/2011 beschlossen. Gemäß Doppelhaushalt 2010/2011 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2014 sind im Teilergebnisplan 0603, Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen) ab dem Haushaltsjahr 2011 folgende jahresbezogene Aufwandsermächtigungen für den Bereich der Kindertagespflege vorgesehen:

2011: 10.162.777 €
 2012: 11.172.836 €
 2013: 11.436.799 €
 2014: 11.434.586 €

Die Finanzierung der notwendigen Anpassung des Pflegegeldes sowie des geplanten U-3 Ausbaus für das Kindergartenjahr 2010/2011 und der damit einhergehenden teilweisen Übertragung von Aufgaben auf die freien Träger ist somit sichergestellt.

Für die Kindergartenjahre 2011/2012 ff. erhöht sich mit der Steigerung der Betreuungszahlen zur fristgemäßen Erreichung des Ausbauziels der Finanzbedarf sukzessive. Die Finanzierung erfolgt für die Folgejahre daher nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne. Die Inanspruchnahme der Aufwandsermächtigungen kann zudem nur insoweit vollständig erfolgen, als dass das Land Nordrhein-Westfalen seinen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Konnexitätsprinzips nachkommt. Auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW zum Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 12.10.2010 wird verwiesen. Sollte sich die Finanzierungsbeteiligung des Landes nicht wie geplant entwickeln, so muss auch die Ausbauplanung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren seitens der Stadt Köln angepasst bzw. der entstehende Fehlbedarf durch Wenigeraufwendungen an anderer Stelle innerhalb des Jugendhilfeetats kompensiert werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1